

Antrag der RedK

vom 25. August 2023

2023/61

Weisung vom 08.02.2023:

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision

	<p>Verordnung über den Tarif Ersatzenergie</p> <p>vom...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS 732.332</u></p> <p>Verordnung über den Tarif Ersatzenergie</p> <p>vom <u>...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		
Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung gilt für Kundinnen und Kundinnen, die:	003	Geltungsbereich	Art. 1 <u>Diese</u> Verordnung gilt für Kundinnen und <u>Kunden</u> , die:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.

	a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.			a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.
		004		
Tarifzeiten	Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten: a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr; b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr.	005	Tarifzeiten	Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten: a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr; b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr.
		006		
Produktzusammensetzung	Art. 3 ¹ Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star».	007	Produktzusammensetzung	Art. 3 ¹ Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star».
	² Die Zusammensetzung und Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.	008		² Die Zusammensetzung und die Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.
		009		
Preis	Art. 4 ¹ Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt: a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]); b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [Fr./EUR]); c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [Fr./MWh]);	010	Preis	Art. 4 ¹ Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt: a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]); b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [CHF /EUR]); c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [CHF /MWh]);

	<p>d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;</p> <p>e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.– EUR/MWh).</p>			<p>d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;</p> <p>e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.00 EUR/MWh).</p>
	<p>² Er berechnet sich gemäss folgender Formel:</p> <p>a. Hochtarif:</p> $(\text{SPOT}_m [\text{EUR/MWh}] * 1,67 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX} [\text{Fr./EUR}] + \text{HKN} [\text{Fr./MWh}];$ <p>b. Niedertarif:</p> $(\text{SPOT}_m [\text{EUR/MWh}] * 1,27 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX} [\text{Fr./EUR}] + \text{HKN} [\text{Fr./MWh}].$	011		<p>² Er berechnet sich gemäss folgender Formel:</p> <p>a. Hochtarif:</p> $(\text{SPOT}_m [\text{EUR/MWh}] \underline{x} 1,67 + \underline{3.00} \text{ EUR/MWh}) \underline{x} \text{FX} [\underline{\text{CHF}}/\text{EUR}] + \text{HKN} [\underline{\text{CHF}}/\text{MWh}];$ <p>b. Niedertarif:</p> $(\text{SPOT}_m [\text{EUR/MWh}] \underline{x} 1,27 + \underline{3.00} \text{ EUR/MWh}) \underline{x} \text{FX} [\underline{\text{CHF}}/\text{EUR}] + \text{HKN} [\underline{\text{CHF}}/\text{MWh}].$
	³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	012		³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
		013		
Lieferanspruch	Art. 5 ¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».	014	Lieferanspruch	Art. 5 ¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».
	² Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.	015		² Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.
		016		
	Art. 6 Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, umgehend	017	Information	Art. 6 ¹ Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert

	über die Verordnung, spätestens nach fünf Arbeitstagen.			die Stadt diese, soweit bekannt und <u>möglich, über diese</u> Verordnung.
	[vgl. Zeile 017]	017 a		<u>² Die Information erfolgt umgehend und spätestens innert fünf Arbeitstagen.</u>
		018		
Ende der Ersatzversorgung	Art. 7 ¹ Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.	019	Ende der Ersatzversorgung	Art. 7 ¹ Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.
	² Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.	020		² Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.
		021		
Inkrafttreten	Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	022	Inkrafttreten	Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		023		
		024		Zustimmung: Referat: Mischa Schiwow (AL), Präsidium; Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Dr. Florian Blättler (SP) Für die Redaktionskommission Mischa Schiwow (AL), Präsidium Georg Escher, Sekretariat